

## HOSTATOSCHULE

Hostatostraße 38, 65929 Frankfurt

Tel. 069 212 455 53

Fax 069 212 457 91

E-Mail: [info@hostatoschule.de](mailto:info@hostatoschule.de)



# HYGIENEPLAN

## DER HOSTATOSCHULE

vom 26.04.2020,

ergänzt am 14.05.2020, 29.05.2020,

19.06.2020, 13.08.2020 und 02.10.2020



## INHALT

1 PERSÖNLICHE HYGIENE .....	3
Wichtigste Maßnahmen.....	3
2 BESONDERHEITEN IM UNTERRICHT .....	7
3 RAUMHYGIENE.....	10
3.1 Lüftung der Räume.....	10
3.2 Reinigung.....	10
4 HYGIENE IM SANITÄRBEREICH .....	12
5 INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN .....	13
6 PERSONALEINSATZ .....	14
7 SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT ERHÖHTEM RISIKO .....	15
8 INFEKTIONSSCHUTZ BEIM SPORTUNTERRICHT .....	16
9 INFEKTIONSSCHUTZ BEIM MUSIKUNTERRICHT .....	17
10 INFEKTIONSSCHUTZ BEIM DARSTELLENDEM SPIEL.....	18
11 WEGEFÜHRUNG .....	20
12 KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN .....	21
13 SCHULVERPFLEGUNG UND NAHRUNGSMITTELBZUBEREITUNG.....	21
14 SCHULISCHE GANZTAGSANGEBOTE UND MITTAGSBETREUUNG .....	22
15 MELDEPFLICHT .....	23
16 UMGANG BEI NICHT-EINHALTUNG DER CORONA-REGELN .....	24
17 ERSTE HILFE .....	24
18 VERANSTALTUNGEN, SCHÜLERFAHRTEN .....	25
19 ZUSTÄNDIGKEITEN .....	26

2





## 1 PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Im Unterricht und in der Betreuung werden die Schülerinnen und Schüler mit den Hygiene- und Abstandsregelungen der Hostatoschule vertraut gemacht. Auch die Eltern werden über einen Elternbrief über alle getroffenen Maßnahmen informiert.

Die Mitglieder der Schulleitung sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung des Hygieneplans mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Ebenfalls sind alle Beschäftigten der Schule gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise des zuständigen Gesundheitsamtes bzw. des Robert-Koch-Instituts sowie der berufsständischen Regelungen der medizinisch-therapeutischen Fachkräfte zu beachten.

Im Schulgebäude hängen Symbole, die an die Abstands- und Hygieneregeln erinnern.

In den Betreuungsräumen hängen die Regeln sowie erlaubte und verbotene Spiele gesondert aus.

### WICHTIGSTE MAßNAHMEN

- Schülerinnen und Schüler dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen nicht besuchen, wenn sie selbst oder ihre Haushaltsangehörigen Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen.
- Darüber hinaus dürfen Schülerinnen und Schüler, die noch nicht zwölf Jahre alt sind, den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen nicht besuchen, solange Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne) unterliegen.





- Bei folgenden **Krankheitszeichen** müssen die Kinder auf jeden Fall zu Hause bleiben:
  - Fieber ab 38,0
  - trockener Husten - ein leichter oder gelegentlicher Husten oder ein gelegentliches Halskratzen soll aber zu keinem automatischen Ausschluss führen.
  - Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns - nicht als Begleiterscheinung eines Schnupfens)

Alle Symptome müssen akut auftreten (Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant). Wer nur einen Schnupfen hat, darf trotzdem die Schule besuchen. Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich kein Ausschlussgrund. Die Eltern entscheiden je nach Befinden des Kindes bzw. des Jugendlichen, ob telefonisch Kontakt zur Hausärztin oder zum Hausarzt bzw. Kinder- und Jugendärztin oder -arzt aufgenommen werden soll. Die Testindikation stellt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt.

4

- Im Falle einer **akuten Erkrankung** in der Schule soll ein Mund-Nasen-Schutz angelegt und die betroffene Person unverzüglich in einen eigenen Raum (GS: Elterncafe; HS: Chill-Raum) gebracht werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen unverzüglich von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Es wird empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 Kontakt aufzunehmen. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn die Bescheinigung eines Arztes oder des Gesundheitsamtes vorliegt, die bestätigt, dass die Schülerin oder der Schüler untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde.
- Mindestens **1,50 Meter Abstand** zu anderen Menschen halten. Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassenverband erforderlich ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands insbesondere zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbands, den unterrichtenden Lehrkräften sowie dem weiteren Schulpersonal in allen Jahrgangsstufen abgewichen werden.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche **Händehygiene** nach dem Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang, nach dem Husten oder Niesen, vor und





nach der Pause und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske. In der Grundschule bringen die Kinder freiwillig ein eigenes Handtuch und die eigene Seife mit. In der Betreuung waschen sich die Kinder auch vor und nach gemeinsamen Spielen die Hände.

Die Händehygiene erfolgt durch

a) **Händewaschen mit Seife** für 20-30 Sekunden  
(siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)

b) **Händedesinfektion**

Händedesinfektion ist **nur im Ausnahmefall** (z.B. nach Kontakt mit Erbrochenem) und nur in Anwesenheit einer Aufsichtsperson zu praktizieren. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).

5

Soweit Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren. Bei der Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln sind die jeweiligen Benutzungshinweise des Herstellers zu beachten. Die verwendeten Mittel sollen viruswirksam sein (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“). Es sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit zu verwenden. Die Schülerinnen und Schüler sind durch Lehrpersonal anzuleiten und zu beaufsichtigen.

- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen. Die Klassenraumtüren stehen auch während des Unterrichts offen, um die häufige Benutzung der Klinken zu vermeiden. Die Brandschutztüren müssen geschlossen bleiben. Die Präsenzputzkraft reinigt die Türgriffe in regelmäßigen Abständen.
- Eine **Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)** ist in der Schule für alle Personen verpflichtend mit Ausnahme des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband. Die MNB ist selbst mitzubringen. In Ausnahmesituationen kann die Schule MNBs zur Verfügung stellen.



Gesichtsvisiere oder FaceShields dürfen ersatzweise verwendet werden. Dies wird jedoch nicht empfohlen, da diese nicht in gleichem Maße einer Ausbreitung von Viren entgegenwirken, wie eine Mund-Nase-Bedeckung.

Mit einer solchen Alltagsmaske (textile Bedeckung, Barriere, Behelfsmaske, Schal, Tuch) können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird.

Eine Mund-Nase-Bedeckung muss nicht getragen werden von Schülerinnen und Schülern,

- sobald diese ihren Unterrichtsraum erreicht haben
- während des Ausübens von Sport, auch außerhalb des Unterrichts im Klassen- oder Kursverband

6

Lehrkräften und sonstigem Personal,

- soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz bei Unterricht im Klassen- oder Kursverband erreicht haben (z. B. bei Lehrkräften im Unterrichtsraum; bei Sportlehrkräften der Ort des jeweiligen Sportunterrichts außerhalb der Begegnungsflächen) sowie allen Personen,
- soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, erforderlich ist oder
- für welche nachweislich aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht möglich oder unzumutbar ist oder für welche das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist. Sofern die Tatsache, dass aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden kann, für die Schule nicht offenkundig erkennbar ist (z. B. in Fall einer anerkannten Schwerbehinderung, die einen oralen Zugang erfordert oder eine Behinderung der Atmung ausschließt), ist diese Tatsache durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. In diesem muss lediglich die Tatsache dokumentiert sein, dass keine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden kann, ohne dass die medizinische Begründung gegenüber der Schule angegeben wird. Das Attest darf nicht älter als drei Monate sein. Bestehen die Gründe, die eine Befreiung





von der Pflicht zum Tragen rechtfertigen, danach fort, ist ein aktuelles Attest vorzulegen. Die Atteste dürfen nicht zur Schülerakte genommen werden.

Trotz Maske sind die gängigen Hygienevorschriften, zwingend weiterhin einzuhalten.

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten (Stand 26.06.2020):

- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregend. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife) oder desinfiziert werden. Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln.

7

## 2 BESONDERHEITEN IM UNTERRICHT

Im Unterricht wird es durch die konstante Gruppenbildung möglich, das Abstandsgebot im Sinne vorgegebener Mindestabstände aufzuheben. Gleichwohl sollten auch innerhalb dieser Gruppen direkter Körperkontakt vermieden und die Empfehlungen des RobertKoch-Instituts eingehalten werden. Der Erzählkreis oder andere Unterrichtsangebote, bei denen körperlicher Kontakt erfolgt, dürfen weiterhin nicht umgesetzt werden.





## **Nutzung von Fachräumen**

Jede Klasse nutzt einen fest zugewiesenen Raum – den Klassenraum. Fachräume können im Klassenverband ebenfalls genutzt werden.

## **Minimierung von Kontakten außerhalb der konstanten Lerngruppe**

Die Abstandsregel von 1,5 m ist in der konstant zusammengesetzten Klasse aufgehoben. Im Schulbetrieb ist auch die Bildung konstanter Lerngruppen nicht mehr unbedingt erforderlich. Soweit möglich, lassen sich durch die Definition von Gruppen in fester Zusammensetzung (Kohorten) allerdings im Falle einer Infektion Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen; damit kann erreicht werden, dass sich Quarantänebestimmungen nicht auf die gesamte Schule auswirken, sondern nur auf die Kohorten, innerhalb derer ein Infektionsrisiko bestanden haben könnte.

8

Ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal im Unterricht sollte eingehalten werden, sofern nicht pädagogisch-didaktische Gründe oder die Raumsituation ein Unterschreiten erfordern.

Wo immer möglich, sollte insbesondere bei Besprechungen, Konferenzen sowie schulbezogenen Veranstaltungen ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. An Stellen, an denen die konstante Gruppenbildung nicht eingehalten werden kann, gilt sie weiterhin. Dies ist insbesondere beim Ankommen und Verlassen des Schulgebäudes, auf dem Schulhof und bei Gängen durch das Schulgebäude zu beachten.

Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden.

Folgende Maßnahmen wurden an der Hostatoschule beschlossen:

- Auf den Schulhöfen ist morgens eine Aufsicht, die darauf achtet, dass die Schülerinnen und Schüler unmittelbar in das Schulgebäude gehen, den Abstand zu anderen Schülerinnen und Schülern einhalten und den ihnen zugewiesenen Eingang nehmen.
- Kinder, die die Früh-Frühbetreuung (7.30 Uhr – 8.00 Uhr) in Anspruch nehmen, dürfen sich ausschließlich im eigenen Klassenzimmer aufhalten. Das Betreuungspersonal öffnet die Klassenraumtüren rechtzeitig und achtet unter der Abstandsregel darauf, dass keine Durchmischung erfolgt.







- Im Religions- und Ethikunterricht in der Grundschule werden die Gruppen teilweise mit Kindern aus einem Jahrgang gebildet. Hierbei sitzen Schülerinnen und Schüler einer Klasse möglichst zusammen und in Abstand zu den anderen Kindern. Wenn dies nicht möglich ist, haben die Schülerinnen und Schüler feste Sitzplätze.
- Auch im Förderunterricht werden die Gruppen aus Kindern eines Jahrgangs gebildet. Da es sich hierbei um kleinere Gruppen handelt, wird der Unterricht so gestaltet, dass der Mindestabstand eingehalten wird.
- Arbeitslehre in der Hauptschule wird weiterhin in kleinen Gruppen angeboten. Die Einteilung der Schülerinnen und Schüler erfolgt klassenbezogen, um eine Durchmischung der Klassen zu verhindern.
- In den Klassen- und Kursräumen werden möglichst feste Sitzordnungen eingehalten, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen.
- Die Nutzung von Fachräumen (z. B. NaWi, Musik, Sport) ist möglich.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist möglich, da aktuell zwischen Schülerinnen und Schülern im Unterricht kein Mindestabstand einzuhalten ist. Freizeitpädagogische Angebote (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung sind entsprechend ebenfalls möglich. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist jedoch zu achten.
- In der Frühbetreuung und am Nachmittag werden die Kinder im Jahrgang betreut. Auch das Mittagessen wird in diesen Gruppen organisiert. Sowohl in der Früh- als auch in der Nachmittagsbetreuung besteht die Maskenpflicht.
- AGs und das Lernbüro werden ebenfalls jahrgangsbezogen und nur für angemeldete Kinder im Ganztag angeboten. Im 1. Halbjahr werden nur AGs ohne Körperkontakt angeboten.
- Um die Zahl der Anwesenden so gering wie möglich zu halten, dürfen Eltern das Schulgelände nur in Ausnahmesituationen betreten. Sie verabschieden ihre Kinder am Tor und holen sie dort auch wieder ab.



## 3 RAUMHYGIENE

### 3.1 LÜFTUNG DER RÄUME

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

Lüften: Ein regelmäßiger Luftaustausch ist eine wesentliche Maßnahme zur Verhinderung einer Infektion. Es ist daher auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten vorzunehmen. Die notwendige Lüftungsdauer ergibt sich aus der Größe des Raums, der Anzahl, der sich darin aufhaltenden Personen, der Größe der Fensteröffnung und der Temperaturdifferenz zwischen Innen und Außen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Klassenräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung zu lüften, insbesondere dann, wenn sich andere Klassen dort aufgehalten haben. Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.

Weitere Informationen zum Thema Lüften können der Empfehlung „SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen“ (FBVW-502) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden (abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3932>).

### 3.2 REINIGUNG

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:



Grund- und Hauptschule  
Hostatostr. 38 65929 Frankfurt

*Ganztägig arbeitende Schule*

Tel.: 069 212 455 53 Fax: 069 212 457 91 E-Mail: [info@hostatoschule.de](mailto:info@hostatoschule.de)

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich. Das Flächendesinfektionsmittel ist so auszuwählen, dass eine Nachreinigung nicht erforderlich ist.

Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein (z. B. im naturwissenschaftlichen Unterricht), so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen und währenddessen die Berührung von Augen, Mund und Nase vermieden werden.

Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung mit handelsüblichen milden Reinigungsmitteln oder Reinigungstüchern gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o. Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden, und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (Vermeidung des Berührens von Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

Die Schulleitung und der Schulhausverwalter der Hostatoschule haben sich bezüglich der regelmäßigen Reinigung auf folgende Gegenstände geeinigt:

11





- Türgriffe
- Handläufen im Treppenhaus
- Wasserhähne
- Schüler- und Lehrertische
- Telefone
- Kopierer

Der Schulhausverwalter führt regelmäßige Kontrollen durch.

## 4 HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

12

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Stoffhandtuchrollen bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, wird am Eingang der Toiletten durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen höchstens zwei Schülerinnen und Schüler gleichzeitig aufhalten dürfen. Vor den Toilettenräumen sind Markierungen, damit bei Warten der Abstand eingehalten wird.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.



## 5 INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

In den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Das Tragen der MNB ist verpflichtend.

Die Schulhöfe wurden in Zonen unterteilt (GS 7 Zonen, HS 4 Zonen) In jeder Zone darf sich jeweils nur eine Gruppe aufhalten. Zwei Pausenaufsichten achten auf die Einhaltung der Abstandsregeln und darauf, dass nur einzelne Kinder die Sanitärräume besuchen.

In der Grundschule bleiben die dritten und vierten Klassen in der ersten Pause und die ersten und zweiten Klassen in der zweiten Pause im Klassenraum. Für die Kinder werden Spiele bereitgestellt. Die Klassen- und Fachlehrkräfte als auch das sozialpädagogische Personal führen die Aufsichten durch.

13

In der Hauptschule werden die Pausen individuell gestaltet. Eine Lehrkraft beaufsichtigt einen Jahrgang. Für die Zonen auf dem Schulhof wurde ein Plan erstellt, damit ersichtlich ist, welche Klassen im Außenbereich Pause haben.

Ein Rotationssystem regelt die Zonenzuweisung in beiden Schulformen.

Der Pausenverkauf wird zunächst nicht mehr angeboten.

Abstand halten gilt auch für die Lehrkräfte und in allen Räumen (z.B. Lehrerzimmer, Teeküche, Schulleitungsbüro etc).



## 6 PERSONALEINSATZ

Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der oben genannten Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sowie des Mindestabstands zu schützen. Darüber hinaus kann die Nutzung persönlicher Schutzausrüstung einen zusätzlichen Schutz gewährleisten.

In Abhängigkeit von der jeweiligen Entwicklung des Infektionsgeschehens oder von besonderen Risikofaktoren können bei Bedarf zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen werden. Dabei ist eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe laut RKI nicht mehr möglich. Vielmehr erfordert dies eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung durch die untersuchenden Ärztinnen und Ärzte.

14

- Neben der Prüfung zu ergreifender spezifischer Schutzmaßnahmen kann eine vorübergehende Befreiung vom Präsenzunterricht im Einzelfall auf Antrag erfolgen, wenn ein ärztliches Attest nachweist, dass eine Lehrkraft, eine sozialpädagogische Mitarbeiterin oder ein sozialpädagogischer Mitarbeiter selbst oder eine Person, mit der sie oder er in einem Hausstand lebt, bei einer Infektion mit dem SARSCoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wäre.

- Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht von zuhause oder von einem anderen geschützten Bereich aus (auch in der Schule) nach. Auf Wunsch der Lehrkraft oder der sozialpädagogischen Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters kann eine betriebsmedizinische Beratung durch den Medical Airport Service (<https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen>) in Anspruch genommen werden. Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle und individuelle Beschäftigungsverbote.



## 7 SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT ERHÖHTEM RISIKO

Auch Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht.

- Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können. Dies gilt auch, wenn Personen, mit denen Schülerinnen oder Schüler in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind.
- Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer Befreiung dieser Schülerinnen und Schüler von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform. Ein ärztliches Attest muss vorgelegt werden. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von drei Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens drei Monate gilt, erforderlich. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten alternativ ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichgestellt ist; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.
- Es besteht die Möglichkeit für Schülerinnen und Schüler, eine Unterrichtsbefreiung zu beantragen, wenn sie mit einer Person mit einer Grunderkrankung in einem Haushalt leben. Auch in diesem Fall ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich, welches ebenfalls nur drei Monate gültig ist.
- Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren. Auf das Dokument „Teilnahmepflicht in Präsenzform (BUTIP) in der LUSD ab dem Schuljahr 2020/2021“, Mail vom 21.08.2020, wird verwiesen.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht.<sup>3</sup> Insofern muss im Einzelfall durch die Sorgeberechtigten ggf. in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit



das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit soziale Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht. Für schwangere Schülerinnen gilt das zuvor für schwangere Lehrerinnen Genannte entsprechend. Die schwangeren Schülerinnen erhalten ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichsteht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

## 8 INFektionSSCHUTZ BEIM SPORTUNTER- RICHT

16

Der Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen sieht vor, dass Sportunterricht, außerunterrichtliche Sportangebote sowie Bewegungsangebote in allen Schulformen und in allen Jahrgangsstufen unter Einhaltung von bestimmten Schutzmaßnahmen stattfinden können. Zur Erfüllung der curricularen Anforderungen soll Sportunterricht in Präsenzform erteilt werden. Bewegungsfördernde Elemente sind im Unterricht aller Fächer und in den Pausen möglich.

### **Vorgaben und Empfehlungen:**

Der Sportunterricht, einschließlich des Schwimmunterrichts, findet im geregelten Klassensystem der Schule statt. Außerunterrichtliche Sportangebote finden in festen Lern- oder Trainingsgruppen wie zum Beispiel Arbeitsgemeinschaften statt.

Sportunterricht und außerunterrichtlicher Schulsport sind in allen Inhaltsfeldern mit Ausnahme des Inhaltsfeldes „Mit und gegen den Partner kämpfen – Ringen und Raufen“ gemäß den Kerncurricula Sport möglich. Direkte körperliche Kontakte sind auf das sportartspezifisch notwendige Maß zu reduzieren. Unterricht und Angebote im Freien sind aufgrund des permanenten Luftaustausches zu favorisieren. Bei gutem Wetter findet der Unterricht auf dem Sportplatz statt.

Bei der Nutzung von Geräten ist auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln besonders Wert zu legen. Der Aufenthalt in den Umkleidekabinen findet nur kurz statt. Der MNB ist beim Umkleiden zu tragen. Sofern die Umkleidekabine nicht zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken oder Gegenständen benötigt wird, ist diese nach Benutzung gründlich zu lüften. Begegnungen von Gruppen im oder vor dem Umkleidebereich sind ebenso wie Warteschlangen beim Zutritt zur Sportstätte zu vermeiden.







Die Fachkonferenz und die Schulleitung werden in der ersten Schulwoche zusammenkommen, um weitere Maßnahmen zu planen.

Im Sinn einer weiteren schrittweisen Öffnung des Schulsports können innerschulische schulsportliche Wettbewerbe stattfinden. Die schulübergreifenden schulsportlichen Wettbewerbe werden bis zum 31. Januar 2021 ausgesetzt, um zu verhindern, dass Infektionen von außen in die Schulen hineingetragen werden und Infektionsketten nicht mehr nachvollzogen werden können.

Hinweise zur Sportstättennutzung einschließlich Schwimmbäder: Sportunterricht ist auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, die der Schule durch den zuständigen Schulträger zugewiesen werden, zulässig. Dies gilt auch im öffentlichen Raum. Besondere Hygienekonzepte der Betreiber der Sportstätten und Schwimmbäder sind zu beachten. Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler gelten die jeweils strengeren Regelungen.

## 9 INFEKTIONSSCHUTZ BEIM MUSIK- UNTERRICHT

17

Der Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen sieht vor, dass Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote in allen Schulformen und in allen Jahrgangsstufen unter Einhaltung von bestimmten Schutzmaßnahmen erteilt werden dürfen. Das Fach Musik zeichnet sich durch seine praktische und ganzheitliche Bildungszielsetzung aus. Handlungsformen wie Musizieren, Hören, Bewegen oder Beschreiben werden in einem guten Musikunterricht sinnvoll miteinander verknüpft. Die vorliegenden Handlungsempfehlungen beinhalten Handreichungen zur Planung des Musikunterrichts an allgemeinbildenden Schulen im kommenden Schuljahr 2020/21.

- Aktives Musizieren:  
Beim musikpraktischen Arbeiten mit Instrumenten besteht im Vergleich zu anderen Unterrichtssituationen kein erhöhtes Risiko. Eine Wiederaufnahme des musikpraktischen Arbeitens ist im Rahmen des aktuell geltenden Hygieneplans möglich. Bis zum 31.01.2021 muss auf Gesang in geschlossenen Räumlichkeiten verzichtet werden. Im Freien und unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen können jedoch Chorproben stattfinden.
- Singen, Tanz, Bewegung





Beim Singen werden insgesamt überdurchschnittlich viele Aerosole freigesetzt. Diese können infektiös sein, wenn die Sängerin bzw. der Sänger virusinfiziert ist. Um diesem Infektionsrisiko zu begegnen, ist bis zum 31.01.2021 in geschlossenen Räumlichkeiten nur Einzelvortrag unter Einhaltung folgender Sicherheitsmaßnahmen möglich:

Abstand: Mindestabstand von 3 Metern; gegebenenfalls zusätzlicher Schutz durch die Nutzung durchsichtiger Plexiglasscheiben oder mit Folie bespannter Rahmen sowie einer Mund-Nase-Bedeckung;

Probenraum: Proben in möglichst großen, hohen Räumen oder falls möglich im Freien; sehr gute Durchlüftung der Räumlichkeiten; Probenintervall maximal 30 Minuten, danach Lüftungspause; Platzierung im Raum möglichst nicht im direkten Luftstrom des anderen.

Außerdem: Kombination von Gesang und Bewegung/Tanz konsequent unterlassen; reduzierte Einsingübungen; keine Stücke mit Schwerpunkten auf Explosivlauten (z. B. Beat-Boxing, Begleitelemente in Rock/Pop/Jazz).

## 10 INFEKTIONSSCHUTZ BEIM DARSTELLEN-DEM SPIEL

Der Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen sieht vor, dass Fachunterricht Darstellendes Spiel und außerunterrichtliche Theaterangebote in allen Schulformen und in allen Jahrgangsstufen unter Einhaltung von bestimmten Schutzmaßnahmen erteilt werden dürfen.

Bei einer konstanten Gruppe gelten die Vorgaben und Empfehlungen entsprechend des Unterrichts.

Sonst gilt:

- Alle Übungen müssen kontaktfrei ausgeführt werden.
- Ein Mindestabstand von 2 Metern zwischen Personen ist einzuhalten.
- Freiluftaktivitäten sind aufgrund des permanenten Luftaustausches zu bevorzugen.
- Warteschlangen sind beim Zutritt zur Spielstätte zu vermeiden.



Grund- und Hauptschule

*Ganztägig arbeitende Schule*

Hostatostr. 38 65929 Frankfurt

Tel.: 069 212 455 53 Fax: 069 212 457 91 E-Mail: [info@hostatoschule.de](mailto:info@hostatoschule.de)

Die Theaterpädagogin der Praxisorientierten Hauptschule bietet kleine Theaterkurse am Nachmittag an. Wenn möglich werden die meisten Aktivitäten im Freien durchgeführt. Alternativ kann die Gruppe in der Rippergerhalle arbeiten. Der Umkleideraum darf nicht genutzt werden.



## 11 WEGEFÜHRUNG

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen.

Den einzelnen Klassen bzw. Gruppen werden Türen zugewiesen. Zum Ankommen, beim Gehen oder beim Gang in die Pause dürfen die Schülerinnen und Schüler ausschließlich diese Türen benutzen. Die Türen werden mit Schildern versehen.

Da sich die Schülerinnen und Schüler der Hauptschule vor und nach dem Unterricht gerne vor dem Schulgebäude aufhalten, werden Markierung angebracht, damit der Abstand eingehalten werden kann.

In beiden Schulformen übernimmt morgens jeweils eine Kraft die Aufsicht auf dem Schulhof, damit die Schülerinnen und Schüler unmittelbar in die Klassenräume gehen und dabei den richtigen Weg einhalten.

Die zugeordneten Türen und Wege werden mit den Schülerinnen und Schülern besprochen und geübt.

Auch die Eltern werden darüber informiert.

20



## 12 KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Konferenzen werden wieder in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.

Die Konferenzen finden schulformbezogen und entweder in der Rippergerhalle oder im Freien statt.

Das Personal des Ganztags führt ebenfalls Teamsitzungen in regelmäßigen Abständen und unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durch.

Bei Elternabenden und Elternbeiratssitzungen muss der Mindestabstand eingehalten werden. Diese finden ebenfalls in der Rippergerhalle statt.

21

## 13 SCHULVERPFLEGUNG UND NAHRUNGS- MITTELZUBEREITUNG

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht zulässig. Die Schülerinnen und Schüler müssen an ihren Plätzen frühstücken und dürfen ausschließlich ihr mitgebrachtes Essen und Trinken verzehren.

Schulkantinen können entsprechend § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 7. Mai 2020 eine Verpflegung vor Ort unter den dort genannten Voraussetzungen anbieten.

Die Schulkantine der Hostatoschule öffnet ebenfalls wieder. Die bisher angebotenen Lunchpakete werden wieder durch das täglich frisch zubereitete Mittagessen ersetzt.

Bei der Verarbeitung und Ausgabe von Lebensmitteln ist auf strenge Hygiene zu achten. Das Tragen von Handschuhen, einer Kopfbedeckung und geeigneter Kleidung ist unabdingbar. Die Köchin ist verpflichtet, eine Maske zu tragen. (siehe auch Hygieneplan Ganztage)





Ebenso sind geeignete Rahmenbedingungen für die Einnahme von Mahlzeiten zu schaffen. Die Kinder essen ausschließlich in ihren Jahrganggruppen zusammen. Am Tisch sitzen ausschließlich Kinder der eigenen Klasse. Vor und nach dem Essen waschen sie sich gründlich die Hände.

Die Tische werden vor und nach dem Essen gründlich gereinigt.

Die BrotZeit startet ab dem 19.10.2020. Die ehrenamtlichen Helferinnen müssen bei der Zubereitung der Lunchpakete die Maske und Handschuhe tragen. Sie kommen nicht in Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern. Die zubereiteten Lunchpakete werden in Körben auf Tischen vor die Küche gestellt. Ein Kind pro Klasse holt kurz vor Schulbeginn den Korb ab und bringt ihn ins Klassenzimmer.

## 14 SCHULISCHE GANZTAGSANGEBOTE UND MITTAGSBETREUUNG

22

Für schulische Ganztagsangebote, die Betreuungsangebote der Schulträger und Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Hygieneplans. Offene Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen sollen im Rahmen der personellen und finanziellen Ressourcen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen ohne Personalwechsel durchgeführt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können. Die Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten und Angeboten der Mittagsbetreuung ist nicht auf die üblichen Ganztagsräume und Räume der Mittagsbetreuung zu beschränken. Vielmehr ist der Träger oder sein Kooperationspartner angehalten, auch weitere Räumlichkeiten im Schulgebäude (z. B. Klassenzimmer und Fachräume) zu nutzen, um einer Durchmischung der Gruppen nach Möglichkeit entgegenzuwirken.

(Umsetzung: siehe Hygieneplan der Ganztagsbetreuung)



## 15 MELDEPFLICHT

Sowohl beim Auftreten einer Infektion als auch bei einem Verdacht muss die Schule unmittelbar von den Erziehungsberechtigten informiert werden.

Auch das gesamte Personal der Schule ist bei einer Infektion oder bei einem Verdacht einer Infektion meldepflichtig.

Die Schulleitung leitet die Meldung dem Gesundheitsamt und dem Staatlichen Schulamt weiter und stimmt die weitere Vorgehensweise ab.

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation in Bezug auf die in der Schule jeweils anwesenden Personen zu achten („wer hatte mit wem engeren, längeren Kontakt?“).



## 16 UMGANG BEI NICHTEINHALTUNG DER CORONA-REGELN

Alle Eltern und Schülerinnen und Schüler werden über einen Elternbrief über die getroffenen Corona-Regeln informiert.

Bei Nichteinhaltung werden die Schülerinnen und Schüler zunächst verwarnt. Bei mehreren Verstößen werden die Eltern informiert.

Bei vorsätzlichem Zuwiderhandeln werden die Schülerinnen und Schüler vom Unterricht ausgeschlossen. Dies erfolgt nach Absprache mit der Schulleitung.

24

## 17 ERSTE HILFE

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann ein Mindestabstand von 1,5 Metern häufig nicht eingehalten werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden. Im Rahmen der Wiederbelebungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen, zum Zweck des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten. Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulträger zuständig. Sowohl die Ersthelferin oder der Ersthelfer als auch die hilfebedürftige Person sollten – soweit möglich – eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung tragen. Die Ersthelferin oder der Ersthelfer muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe empfohlen. Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Husten- und Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

Nähere Informationen finden Sie bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) unter „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona-Virus-Pandemie: Handlungshilfen“.







## 18 VERANSTALTUNGEN, SCHÜLERFAHRTEN

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in Veranstaltungen der Schule ist möglich. Auch für diese gilt: Personen, die

- Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen oder
- die selbst oder deren Haushaltsangehörige, die noch nicht 12 Jahre alt sind, einer Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen an schulischen Veranstaltungen nicht teilnehmen. Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.

Bei Schulveranstaltungen, wie insbesondere Elternabenden und Informationsveranstaltungen, haben die Teilnehmenden eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die Anzahl der an den genannten Veranstaltungen teilnehmenden Personen ergibt sich aus § 1 Abs. 2b Buchst. b der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Veranstaltungen finden in der Rippergerhalle statt. Pro Familie ist lediglich nur eine Person, u. U. neben der Schülerin oder dem der Schüler selbst, zugelassen.

Mehrtägige Schulfahrten sind bis Ende Januar 2021 ausgesetzt. Berufsorientierungsmaßnahmen sind keine Schulfahrten und ausdrücklich nicht ausgesetzt.

Eintägige oder stundenweise Veranstaltungen (z. B. Veranstaltungen der Schülerversammlung, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig. Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

- Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule. Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen die Regelungen der jeweils gültigen Corona-Verordnungen beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).
- Werden die Veranstaltungen schulübergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen.



Schulgottesdienste sind, soweit es sich um schulische Veranstaltungen handelt, unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig. Soweit sie als Veranstaltung einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist deren Hygienekonzept zu beachten.

## 19 ZUSTÄNDIGKEITEN

Für die Anordnung sämtlicher unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z. B. (Teil-)Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen von (einzelnen) Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften) sind die Gesundheitsämter zuständig.

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleiterin verantwortlich.

26

Die Schulträger sind dafür zuständig, die Ausstattungsgegenstände der Schulgebäude und -anlagen, die nach den in diesem Plan beschriebenen Maßnahmen an den einzelnen Schulen erforderlich sind, wie z. B. Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff), in ausreichender Menge bereitzustellen.

Die Schulen sollen die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes gemeinsam mit den Schulträgern planen und ausgestalten und in der täglichen Umsetzung sicherstellen.